

bis auf 60
den Bericht
Deutsch.
erat unter
Einführung
seung der
%; 2. Ver-
Erheben
einebung
Länder be-

gotteskraft für
n für Kinder

theater.

Gall. Comm.
end 7%, Uhr:

Uhr: „Ges“
sie in Naunhof.

Stüme

der.

en-
deke
v.)
net.

ener
tisch,
ber zu ver-
str. 22.

nster

z zu ver-
str. 14.

marken

(able)

n Nr. 12, 1.

en Weiste
er jah eß
theßgau-
albeau-
fest die-
de Edel-
alterge-
et endlich
wie ein
er auf die
s. Weib
estanzt
zu leben.
machen,
für aus-
d fragte
hier um
feindes-
tier. Der

was zu-
muthschaft

ensum-
zu er-

Na, das
in nicht,
n, ja, je
hand in
er noch
lassen.
wenn's

tus, für

242,20

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprech Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna u. c.

Urtage ein, wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährig, 1 Mth. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mth. Anzeigenpreis: die flinkgepulte Korpuszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf., Amtlicher Teil 40 Pf., Reklamezeile 40 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mth. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 150.

Sonntag, den 23. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

Bon den Kriegsschauplätzen.

Amtlich, Großes Hauptquartier, 22. Dezember 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Westrooßebeck sowie bei Queant und Moevres vorübergehend erhöhte Artillerieaktivität. In kleineren Vorfeldkämpfen wurden Gefangene gemacht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:

In einzelnen Abschnitten längs der Aisne, in der Champagne und auf dem östlichen Massaua lebte das Artillerie- und Minenfeuer in den Abendstunden auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht:

* Ein Erkundungspatrouille nordöstlich von Thann führte zur Gefangennahme einer größeren Anzahl Franzosen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Im Gernabogen, zwischen Wardar und Doiransee und in der Strumaebene verstärkte sich zeitweilig das Artilleriefeuer.

Italienische Front:

Am Nachmittag griff der Italiener den Monte Molone und die westlich davon gelegenen Höhen vergeblich an. Auch am Abend erneut durchgeführt feindliche Angriffe scheiterten.

Die Feueraktivität blieb zwischen Brenta und Piave regen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Amtliches.

Verordnung über Höchstpreise für Schafvieh.

Unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 15. Juli 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 161) wird folgendes bestimmt:

Vom 15. Januar 1918 ab gelten für Schafvieh ab Stall und Standort für den Sachsen-Beobachtungszeit folgende Höchstpreise:

1. Für vollstielige Schäfere und Hammel ohne breite Zähne M. 100,-.
2. Für vollstielige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollstielige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen und nicht kräftige Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen, die noch nicht gelammt haben M. 90,-.
3. gutgemachtes älteres Schafvieh M. 80,-.
4. für geringgemachtes Schafvieh jeden Alters, auch Jungschäfere M. 70,-.
5. für minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über M. 50,-.

Heidschäuchen werden in allen Klassen um 20%, niedriger als die übrigen Schafe bemerkt.

Die Feststellung des Beobachtungszeit erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%.

Dresden, am 15. Dezember 1917. 3229 II B III

Ministerium des Innern. 6218

Auf Veranlassung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungs-amtes wird angeordnet:

Die Versendung von Hülsenfrüchten

mit der Bahn ist nur zulässig auf Grund einer vom Reichs-treidestelle ausgestellten Verordnungsermächtigung. Diese wird erteilt durch einen Vermerk auf den Verladepapieren.

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1917 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 1917. 2212 e II B VIII

Ministerium des Innern. 6232

Ausdruck und Anspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Das Königliche Ministerium des Innern hat den Termin, bis zu dem sämtliches Getreide und sämtliche Hülsenfrüchte ausgedroschen und abgeliefert werden müssen, auf den 15. Januar 1918 festgesetzt. Bis zu diesem Tage müssen sämtliche Vorräte ausgedroschen und an den zuständigen Kommissionsrat abgeliefert werden. Zurückbehälten darf nur werden das Saatgut in der zulässigen Menge, der Selbstversorgerbedarf und die zur Verfüllung freigegebenen Mengen.

Die Besitzer von Vorräten, die nicht rechtzeitig ausdroschen und abliefern, haben Zwangsmaßnahmen zu gewähren.

Nach dem 15. Januar 1918 wird durch örtliche Nachschau nachgeprüft, ob den Vorschriften in der richtigen Weise entsprochen worden ist.

Grimma, 20. Dezember 1917. Gebr. 1042.

Der Bezirkoverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geh. R.-Rat v. Voigt, Amtshauptmann.

Sitzungsbericht.

In der gestrigen 21. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Von einer Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma über die Zugehörigkeit des Flurstücks 8 der Naunhofer Waldwiesen zum Gutsbezirk Ummelshain nahm man Kenntnis.

2. Von dem Bericht über die in Leipzig stattgefundenen Versammlungen des Gemeindeverflehrungsverbandes Leipzig nahm man Kenntnis.

3. Den Schulhausmann Schröter soll der von ihm im Jahre 1917 gepachtete Teil der Wiese an der Altranlage auf ein weiteres Jahr — bis 1. Oktober 1918 — zu dem seitlichen Preise von 25 M. pachtweise überlassen werden.

4. Dem Volkszählern soll die selbiger gewährte Vergütung von je 3 M. auch für die leichte Volkszählung bewilligt werden.

5. Der Stadtgemeinderat erachtet zur Zeit ein Bedürfnis zur Errichtung eines Mietselzungsamts in Naunhof nicht als vorliegend. Im übrigen wurde von einer darauf bezüglichen Verordnung des Königlichen Ministeriums Kenntnis genommen.

6. Dem Ansuchen des Diakonissenhauses zu Leipzig auf Erhöhung der Vergütung für Überlassung der Gemeindeschwester in dem mitgeleiteten Umfang wurde stattgegeben.

7. Eine Stiftung des verstorbenen Herrn Justizrats Lehmkner in Höhe von 30 Mark wurde dankbar angenommen.

8. Die bei den Herren Moritz und Wönicke eingestellten städtischen Milchkühe sollen an einen hiesigen Fleischer verkauft werden.

9. Von einem Angebot über Brennholz soll des hohen Preises wegen kein Gebrauch gemacht werden. Dagegen soll versucht werden, aus dem Königlichen Staatsforstrevier Naunhof Brennholz zu bekommen.

10. Zu einigen Lebensmittelfragen wurde Entschließung gefasst.

11. Die städtischen Haushaltspläne, die mit 80000 Mk. Fehlbetrag abschließen, wurden genehmigt. Von der Höhe des Fehlbetrags der Kirchenkassen (11000 Mk.) nahm man Kenntnis. Der Fehlbetrag in dieser Höhe wurde für unbedenklich erklärt. Die Gemeindesteuer im Jahre 1918 soll nach 130% der Normalsteuerhöhe und nach 20 Pf. je Grundstücksvereinheit (für Auswärts 40 Pf.) erhoben werden und zwar an den bisherigen 3 Terminen. Die selbiger gewährte Gasgelddrückver-gütung soll vom 1. Januar 1918 wegfallen. Die Haushaltspläne selbst sollen zum Druck ausgeschrieben werden und die Drucklegung erfolgen.

Naunhof, am 22. Dezember 1917.

Der Stadtgemeinderat.

Ausgabe der Fleischbezugsausweise.

Die Ausgabe der Fleischbezugsausweise findet

Montag, den 24. Dezember 1917 vormittags von 8 bis 11 Uhr im Rathausaal

für die Einwohner Naunhofs statt.

Die Ausweise werden ausgegeben von 8 bis 9 Uhr

für die Einwohner der Badergasse, Bahnhofstraße, Bis-

marchstraße, Brandiser Straße, Breite Straße, Leipziger

Straße, Lutherstraße, Markt, Melanchthonstraße,

von 9 bis 10 Uhr

Gartenstraße, Göthestraße, Grimmaer Straße, Großeberger

Straße, Hainstraße, Molkenstraße, Mühlstraße, Nordstraße,

Ölstraße, Parthenstraße, Schillerstraße, Schloßstraße

von 10 bis 11 Uhr

Kaiser-Wilhelm-Straße, Klingaer Straße, König-Albert-

Straße, Körnerstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Schul-

Straße, Waldstraße, Wasserwerk I und II, Weißstraße,

Wiesenstraße, Wurzner Straße, selbständiger Gutsbezirk,

Staatsforstrevier Naunhof.

Naunhof, am 22. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Tonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe.

Alljährlich des Weihnachtsfestes ist am Sonntag, den

23. Dezember d. J. im Handelsgewerbe gestattet:

1. Der Verkauf von Brot und weiteren Bäckwaren den ganzen Tag bis abends 9 Uhr.

2. Der Handel mit Milch und der Kleinhandel mit Hefezusatz- und Beleuchtungsmaterial den ganzen Tag bis abends 9 Uhr, aber nicht während des Vormittagsgottesdienstes.

3. Der Verkauf von sonstigen Gütern, Konfituren und Materialwaren von 9—10 Uhr vormittags und von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends, aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

4. Der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren von 9—10 Uhr vormittags, und von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends, aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

5. Der Kleinhandel mit anderen als den vorgenannten Gegenständen von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends, aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

Hierbei ist auch die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und anderen gewerblichen Arbeitern gestattet.

Naunhof, am 18. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Die hiesigen Rats-Geschäftsräume einschließlich des Standesamts sind Montag, den 24. d. M., von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Naunhof, am 22. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Vergebung des Gaswassers.

Das im Jahre 1918 zu gewinnende Gaswasser der

hiesigen Gasanstalt (etwa 1000 Zentner) soll verkauft und nach

Bestimmung der Gasanstalt abgefahren werden.

Angebote sind bis längstens den 31. d. M. hier einzurichten.

Naunhof, am 22. Dezember 1917.

Der Stadtgemeinderat.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Checks.

Scheck- und Giro-Berühr.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Fernsprecher 44. Geschäftsstelle: 10—11 Uhr. Postleitzahl: Naunhof Nr. 1072.

Vor Weihnachten.